



OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den langjährigen Leiter der Trainer-Ausbildung an der Sporthochschule Köln und ersten Cheftrainer der deutschen Frauenfußball-Nationalmannschaft

Gero Bisanz (Overath)

der am 17. Oktober 2014 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Gero Bisanz hat von 1971 bis 2000 die Trainer-Ausbildung des DFB geleitet und in dieser Zeit auch geprägt.

Darüber hinaus war er von 1982 bis 1996 Cheftrainer der Frauen-Nationalmannschaft, mit der er in den Jahren 1989, 1991 und 1995 Europameister wurde und dem deutschen Frauenfußball in der öffentlichen Wahrnehmung und Wertschätzung zum Durchbruch verholfen hat. Ohne sein Engagement, seine Fachkompetenz und Leidenschaft würde der Frauenfußball heute nicht diesen Stellenwert und die Strukturen haben.

Im vergangenen Jahr wurde Gero Bisanz für sein Lebenswerk mit der Verdienstspange des DFB und dem Trainer-Ehrenpreis des Deutschen Fußball-Bundes ausgezeichnet.

Der DFB trauert um einen wunderbaren Menschen und absoluten Fachmann, der sich bleibende Verdienste erworben hat. Mit Gero Bisanz haben wir nicht nur eine große prägende Persönlichkeit für den Fußballsport verloren, sondern auch einen guten Freund.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Gero Bisanz nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um sein Vorstandsmitglied

Alfred Hirt (Volkertshausen)

der am 14. Oktober 2014 im Alter von 56 Jahren verstorben ist.

Seit dem Jahr 1985 war Alfred Hirt ehrenamtlich im Südbadischen Fußballverband aktiv. 1992 wurde er zum Vizepräsidenten und 2007 zum Präsidenten des SBFV gewählt und gehörte in dieser Funktion seither auch dem DFB-Vorstand an. Von 1998 bis 2007 war er Mitglied des DFB-Bundesgerichts, davon die letzten drei Jahre stellvertretender Vorsitzender. Im Süddeutschen Fußball-Verband hatte er von 2005 bis 2011 den Vorsitz des Verbandsgerichts inne und war seit 2011 Mitglied des SFV-Präsidiums.

Doch nicht nur der Fußball, auch der Sport im Allgemeinen lag Alfred Hirt am Herzen. Seit 2004 war er Vizepräsident des Badischen Sportbundes. 2013 wurde er in das Präsidium des Landessportverbandes Baden-Württemberg gewählt.

Für sein ehrenamtliches Engagement erhielt Alfred Hirt zahlreiche Auszeichnungen, die goldene Ehrennadel des Südbadischen und des Süddeutschen Fußball-Verbandes, die silberne Ehrennadel des Deutschen Fußball-Bundes sowie die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg.

Mit Alfred Hirt haben wir einen kompetenten, zuverlässigen und integren Menschen verloren, der sich in großartiger Weise für den Fußballsport eingesetzt hat.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Alfred Hirt nicht vergessen und sein Andenken in Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Siegfried Müller
(Heidelsheim)

der am 2. September 2014 im Alter von 65 Jahren verstorben ist.

Über fast drei Jahrzehnte war Siegfried Müller an entscheidender Stelle für den Badischen Fußballverband tätig und hat sich vor allem als Geschäftsführer und später als Vizepräsident und Spielausschuss-Vorsitzender große Verdienste um den Fußballsport in Baden erworben.

Sachverstand und Zuverlässigkeit, besonnenes und immer bescheidenes Auftreten gewannen ihm allseitige Sympathie und Anerkennung.

Wir sind Siegfried Müller dankbar für sein Wirken und seine Unterstützung, die der Fußballsport durch ihn erfahren durfte.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Siegfried Müller ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

DFB-Vorstand

Änderungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 21 Nr. 1. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern und § 21 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga um eine neue Nr. 2. zu ergänzen:

§ 21

Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sein

Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 15:30 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein erhält die Zulassung (en) nur, wenn
 - a) er zuvor das/die Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahres für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein anschließen; eine nach Ansicht des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechelperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei ungeschädlich;
 - c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes auf den aufnehmenden Verein, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und
 - d) er sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga zu übernehmen.

Soweit der aufnehmende Verein eine Zulassung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

Alt Nrn. 2. bis 5. werden neu Nrn. 3. bis 6.



Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 38

§ 38 wird neu gefasst:

Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Diese Änderungen treten zum 1. April 2015 in Kraft.

§ 39a

§ 39a Absatz 1 wird geändert und um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Fußballspiele in der Halle / Beachsoccer

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden - mit Ausnahme des Ligaverbandes - veranstaltete Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

§ 46

§ 46 Nr. 2.2 erhält folgende neue Fassung:

2.2 Vereinspokal Frauen

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils der zuerst gezogene Verein Heimrecht. Gehören die Vereine unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer der Verein aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Der Endspielort wird vom DFB festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Ver-

eine erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung an die in der Abschlusstabelle bestplatzierten Vereine der Frauen-Bundesliga verteilt.

Die erste, zweite und dritte Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Vereine zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen, wobei er in der dritten Runde auf die Festlegung von Gruppen verzichten kann.

Innerhalb der ausgelosten Gruppen wird in der ersten, zweiten und dritten Runde aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften der Frauen-Bundesliga (Topf 1) bzw. die Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den Landesverbänden (Topf 2) enthalten. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosten Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.

DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien)

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag 2013 und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle in Futsal-Richtlinien umzubenennen und zu ändern:

Präambel

Die nachfolgenden DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) unterliegen gemäß der Ermächtigung des DFB-Bundestages vom 25. Oktober 2013 der Beschlussfassung des DFB-Vorstandes. Sie sind Bestandteil der DFB-Spielordnung und somit für die Mitgliedsverbände des DFB, deren Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere Anhang 6 „Regeln für den Status und Transfer von

Futsal-Spielern“. Die Bestimmungen der DFB-Spielordnung kommen im Futsal zur Anwendung, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Spielerlaubnis

1. Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 6 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

§ 2

Vereinswechsel

1. Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
2. Für den Vereinswechsel gelten die in § 16 Nr. 2. bzw. § 23 Nr. 1. der DFB-Spielordnung festgelegten Wechselperioden. Macht ein Mitgliedsverband von seinem Recht aus § 5 Nr. 2. dieser Richtlinien Gebrauch, kann er stattdessen bis zu zwei abweichende Futsal-Wechselperioden (Futsal-Wechselperiode I und II) pro Jahr festlegen, von der die erste maximal zwölf Wochen und die zweite maximal vier Wochen betragen darf. Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswech-

seln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

3. Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:
 - a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
 - b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:
 - 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga):
€ 150,00
 - 2. Futsal-Spielklassenebene:
€ 50,00
 - ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:
€ 25,00
 - c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.

§ 3

Internationaler Vereinswechsel

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden.

Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

§ 4

Einhaltung von Verträgen

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.



§ 5

Spielbetrieb

1. Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).
2. Die Mitgliedsverbände können für ihr Verbandsgebiet für den Beginn und das Ende des Spieljahres von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung abweichende Zeitpunkte festlegen.
3. Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
4. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
5. Die Mitgliedsverbände können von Nr. 4. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

§ 6

Strafen

1. Die Mitgliedsverbände des DFB sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig.

Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB.

2. Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.

Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.

Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

Der bisherige Abschnitt „II. Spielregeln des DFB für Fußballspiele in der Halle“ wird ersatzlos gestrichen.

I. Veranstaltung von Spielen und Turnieren

§ 7

Veranstalter

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

§ 8

Genehmigungsverfahren

1. Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplans zu beantragen.

Veranstalten Amateurvereine das Hallenfußballturnier, ist dies beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen, bei Lizenzspieler-Mannschaften als Veranstalter bei der DFL.

2. Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den betreffenden Nationalverband einzuholen.

Turniere von Vereinen und Tochtergesellschaften, an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind dort zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn bei der FIFA vorzulegen.

§ 9

Durchführung des Turniers

1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden.
2. Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.
3. Bei jedem Turnier soll ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein.
4. Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallen-Richtlinien

und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.

§ 10

Turniermodus

1. Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
2. Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

§ 11

Spielberechtigung

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind.

Alle anderen Mannschaften und Gruppen sind bei diesen Spielen nicht zugelassen.

§ 12

Spielleitung

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.

§ 13

Spielwertung

Fußballspiele in der Halle werden nach den geltenden Regelungen des DFB bzw. der Mitgliedsverbände gewertet.

§ 14

Spielerliste - Spielberichte

Vor Beginn eines Spiels/Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und dem Schiedsrichter/der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielerliste und Berichte zu.

§ 15

Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist bei Turnieren ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

§ 16

Schlussbestimmungen

DFB und Mitgliedsverbände können ergänzende Spielbestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn der Vorschriften des DFB und der FIFA nicht entgegenstehen.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

DFB-Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag vom 23. Oktober 2013 und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, nachfolgende DFB-Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft zu erlassen:

§ 1

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Beachsoccer-Regeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 2

Spieljahr

Abweichend von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung beginnt das Spieljahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 3

Teilnehmer an der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft

1. An der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Die Qualifikationskriterien für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft legt der DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport vor Beginn des Spieljahres in Abstimmung mit den DFB-Mitgliedsverbänden fest, die eigene Beachsoccer-Veranstaltungen im betreffenden Spieljahr durchführen werden.

§ 4

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft werden in Turnierform an einem Wochenende in einer Vorrunde, Trostrunde, zwei Halbfinal-Spielen und einem Endspiel ausgetragen. Die Spielpartner der Vorrunde und der Halb-



finalspiele werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport ausgelost.

2. In der Vorrunde treten die sechs Teilnehmer in drei Spielen im Pokalsystem ohne Rückspiel gegeneinander an. Die drei Sieger der Spiele qualifizieren sich für das Halbfinale.
3. Die drei Verlierer der Vorrundenspiele treten in einer Trostrunde im Meisterschaftssystem (einfache Runde) jeder gegen jeden an. Der Sieger der Trostrunde qualifiziert sich als vierte Mannschaft für das Halbfinale. Die Reihenfolge der Spiele der Trostrunde ist wie folgt:

Verlierer Vorrundenspiel 1 gegen Verlierer Vorrundenspiel 2

Verlierer Vorrundenspiel 2 gegen Verlierer Vorrundenspiel 3

Verlierer Vorrundenspiel 3 gegen Verlierer Vorrundenspiel 1.

Die Spielwertung erfolgt nach folgendem System:

Ein in der regulären Spielzeit oder der Verlängerung gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten gewertet.

Steht nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger fest, erfolgt eine Verlängerung.

Steht auch nach Ablauf der Verlängerung kein Sieger fest, erfolgt ein Neun-Meter-Schießen. Der Sieger des Neun-Meter-Schießens erhält einen Punkt.

Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz, wobei in einer Verlängerung erzielte Tore nicht berücksichtigt werden,
 - Anzahl der erzielten Tore, wobei in einer Verlängerung erzielte Tore nicht berücksichtigt werden,
 - das Ergebnis des direkten Vergleichs,
 - ein Neun-Meter-Schießen der betroffenen Mannschaften.
4. Die Spielzeit aller Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft beträgt 3 x 12 Minuten (Netto-Spielzeit). Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erfolgt eine Verlängerung von 1 x 3 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch ein Neun-Meter-Schießen herbeigeführt.

§ 5

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt des ersten Spiels der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Jede Mannschaft reicht vor dem ersten Turnierspiel eine Liste der einzusetzenden Spieler ein, auf der Name und Geburtsdatum der Spieler vermerkt sind. Die Spieler weisen sich durch einen Spielerpass eines DFB-Mitgliedsverbandes oder einen amtlichen Lichtbildausweis aus. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.
3. Spieler, die eine Beachsoccer-Spielberechtigung für einen Verein im Ausland besitzen, sind nicht spielberechtigt.
4. Nicht spielberechtigt sind außerdem Spieler, die in den letzten sechs Monaten vor dem ersten Spiel der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft bereits für andere Mannschaften in den vorherigen Qualifikationswettbewerben auf Landes- und Regionalverbandsebene zum Einsatz gekommen sind.
5. Keine Spielberechtigung besitzen Spieler, die in den letzten sechs Monaten vor dem Beginn der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft an Spielen eines nicht dem DFB angeschlossenen nationalen Beachsoccerverbandes teilgenommen haben.
6. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

§ 6

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Der DFB benennt für das Turnier eine Turnierleitung, die aus dem Vorsitzenden des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport oder seines Stellvertreters, einem weiteren Mitglied des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport und einem Vertreter der DFB-Zentralverwaltung besteht. Sie ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit.

§ 7

Kostenregelung

Bei der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

Die vorstehenden Bestimmungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

§ 7

§ 7 Nr. 2., Absatz 2 wird ergänzt:

Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele und andere Fußball-Veranstaltungen der Juniorinnen und Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien.

§ 19

§ 19 Nr. 1. wird geändert:

Aufstieg in die Junioren-Bundesligen

1. Für jede Staffel können sich in jedem Spieljahr drei Mannschaften sportlich qualifizieren. Im Einzelnen gilt folgender Qualifikationsmodus:

Staffel Nord/Nordost

[...]

Staffel Süd/Südwest

Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei Relegationsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel West

Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen in die jeweilige Junioren-Bundesliga auf.

§ 23

§ 23 Nr. 3. c) wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

Jugendfördervereinen werden die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihrer Stammvereine zugerechnet.

§ 37

§ 37 wird um eine neue Nr. 4. ergänzt:

4. Für die Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein gilt § 21 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga.

Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 4 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu ändern und § 4 um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen:

§ 4

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben und weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Die vorläufige Sperre kann im Wege der einstweiligen Verfügung auch auf andere Wettbewerbsformen (Futsal-, Ü- oder Beachsoccer) erstreckt werden. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung des Spielers nach den Bestimmungen der FIFA oder der UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB.

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem nationalen oder internationalen Futsal-, Ü- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

§ 11 bleibt unberührt.

Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im



Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung beschlossen:

Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspiels - insbesondere junger - Spielerinnen und Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen wie z.B. Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit, Teamgeist etc. Hierzu bedarf es spezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Schlüsselfunktionsträger im Verein, welche die entsprechenden Kompetenzen den handelnden Personen nachhaltig vermitteln. In diesem Sinne vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung an. Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die demografische Entwicklung bei den jüngeren und älteren Spielern oder auch die flächendeckende Einführung der Ganztagschule etc. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,

- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die aktualisierten Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung. Dazu wird das neu geschaffene DFB-Ausbilder-Zertifikat beitragen.

Im Zuge der Harmonisierung mit der UEFA-Trainer-Konvention wird die DFB-Ausbildungsordnung angeglichen. Der Begriff „Trainer C - Breitenfußball“ wird durch „Trainer C“ (1. Lizenzstufe) ersetzt. Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung wird darüber hinaus der JUNIOR-COACH eingeführt, eine Qualifizierung für Jugendliche zwischen 15 bis 18 Jahren, die im Rahmen von Schulangeboten erfolgt.

Die Ausbildungsbezeichnungen im leistungsorientierten Trainer-Lizenzsystem werden gemäß der Systematik der UEFA-Trainer-Konvention wie folgt geändert: „Trainer C - Leistungsfußball“ wird durch „Trainer B“ ersetzt (1. Lizenzstufe), „Trainer B“ wird durch „DFB-Elite-Jugend-Lizenz“ (2. Lizenzstufe) ersetzt. Die Bezeichnungen „Trainer A“ (3. Lizenzstufe) und „Fußball-Lehrer“ (4. Lizenzstufe) bleiben unverändert bestehen.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateurfußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin

ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich und entspricht den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die im Ligaverband zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

A. Grundlagen

I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

§ 1

unverändert

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:

aa) Trainerausbildung/Leistungsfußball

- Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Level)
Profil 1: Jugendtrainer
Profil 2: Erwachsenentrainer
- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (UEFA B Level)
- Trainer mit A-Lizenz (UEFA A Level)
- Fußball-Lehrer (UEFA Pro Level)

bb) Trainerausbildung/Breitenfußball

- Trainer C - (UEFA Grass Roots)
Modul 1: Kinder
Modul 2: Jugend
Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich
Modul 4: Torhüter
Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

- Profil 1: Kinder und Jugend
- Profil 2: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 3: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 4: Jugend und Torhüter
- Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 (Baustein Kinder) mit dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

cc) Übungsleiterausbildung

- Übungsleiter C - Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P - Sport in der Prävention - spielerisch orientiert

Buchstaben dd) bis ee) unverändert

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge (Nr. 1a, bb und dd):

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 13)
Modul 1: Kinder
Modul 2: Jugend
Modul 3: Erwachsene
Modul 4: Torhüter
Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
- Vereinsassistent (Durchführungsbestimmung 14)
- DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 15)

Nrn. 2. und 3. unverändert



§ 3

Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

Nrn. 1. und 2. unverändert

3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Trainer mit B-Lizenz
Profil 1: Jugendtrainer
Profil 2: Erwachsenentrainer
 - Trainer mit C-Lizenz
Profil 1: Kinder und Jugend
Profil 2: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich
Profil 3: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
Profil 4: Jugend und Torhüter
Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport
 - Übungsleiter C - Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P - spielerisch orientiert
 - Vereinsmanager C
 - Vereinsmanager B
 - Vereinsjugendmanager
 - Schiedsrichter
4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) genannten Ausbildungslehrgänge für
 - Teamleiter (Durchführungsbestimmung 13)
Modul 1: Kinder
Modul 2: Jugend
Modul 3: Erwachsene
Modul 4: Torhüter
Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
 - Vereinsassistent (Durchführungsbestimmung 14)

Nrn. 5. bis 8. unverändert

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4 (ehemals § 11)

DFB-Lehrstab Trainerausbildung

Nr. 1. unverändert

2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Er hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich Leistungsfußball des DFB.

Nr. 3. unverändert

§ 5 (ehemals § 6)

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen. Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich Breitenfußball des DFB und seiner Regional- und Landesverbände.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die DFB-Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

§ 6 (ehemals § 5)

Qualifizierungsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 7 (ehemals § 4)

Qualitätsrichtlinien

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs (§ 4) und der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (Durchführungsbestimmung 1). Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen.

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen

§ 8 (ehemals 7)

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Leistungsfußball) der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (§ 4) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können vom DFB-Lehrstab anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des DFB-Lehrstabs, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

- Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Breitenfußball) die DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können von der DFB-Kommission Qualifizierung anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die allgemeinsportlichen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Kommission Qualifizierung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

- Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.

B. Lizenzen, Lizenzvorstufen und Zertifikate

I. Lizenzen

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 9 (ehemals § 8)

Allgemeines

- Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z.B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge, blended learning oder e-learning-Module) sind in den jeweiligen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung oder dem DFB-Lehrstab zulässig. Die Anteile der e-learning-Module für die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe dürfen 30 LE nicht überschreiten.
- Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission

Qualifizierung bzw. der DFB-Lehrstab auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 3).

Nrn. 3. bis 5. unverändert

§ 10 (ehemals § 9)

Trainer-Lizenzen des DFB

- Das Trainerlizenzsystem des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer-C-Lizenz (Breitenfußball) bzw. die Trainer-B-Lizenz (Leistungsfußball) des DFB. Nach der Trainer-B-Lizenz folgen die Stufen DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A-Lizenz und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
- Die DFB-Trainer-C- und B-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
- Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Kompetenz- und Wissensstand zu erweitern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 27) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 11 (ehemals § 10)

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

- Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
- Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, DFB-Elite-Jugend-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.

Nrn. 3. bis 6. unverändert

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19 - 23) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung (§ 15) nachweisen.

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 - 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner



Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

Nrn. 2. bis 4. unverändert

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Nrn. 1. bis 3. unverändert

- Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz und Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den. §§ 19 Nr. 1., 20 Nr. 1., 21 Nr. 1., 22 Nr. 1. und 23 Nr. 1.

§ 15

Eignungsprüfungen

- Eignungsprüfungen werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe „B-Lizenz“ und „Fußball-Lehrer“ muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

Die Eignungsprüfung zur Trainer-B-Lizenz enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die Richtlinien für die Trainer-B-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.

Für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenz- und A- Lizenzausbildung müssen die allgemeinen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt werden. Sind die besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 21 und 23) nicht erfüllt, müssen die Bewerber - je nach Lizenzstufe beim DFB oder dem zuständigen Landesverband - eine Eignungsprüfung ablegen. Zuständiger Landesverband ist der Landesverband, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis anerkannt werden können.

Nrn. 2. und 3. unverändert

4. B-Lizenz, DFB-Elite-Jugend-Lizenz, A-Lizenz

Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenzausbildung und zur Trainer-A-Lizenzausbildung bestanden wird, kann nicht wiederholt werden. Um die Zulassung zur nächst höheren Ausbildungsstufe zu erhalten, muss der Bewerber die jeweils vorherige Ausbildungsstufe erneut absolvieren und die Prüfung dort mit der notwendigen Gesamtnote abschließen.

DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz

Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichen Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

§ 16

Kosten der Ausbildung

Nrn. 1. und 2. unverändert

- Wird eine Ausbildung inklusive Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.

Nr. 4. unverändert

b) Übungsleiter-Lizenzen

§ 17 (ehemals § 36)

Durchführungsbestimmungen

- Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Übungsleiter C Breitensport - sportartübergreifend (Durchführungsbestimmung 7)
 - Übungsleiter P Sport in der Prävention - spielerisch orientiert (Durchführungsbestimmung 8)
- Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

c) Vereinsmanagement

§ 18 (ehemals § 37)

Durchführungsbestimmungen

- Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:

- DFB-Vereinsjugendmanager
(Durchführungsbestimmung 9)
 - Vereinsmanager C
(Durchführungsbestimmung 10)
 - Vereinsmanager B
(Durchführungsbestimmung 11)
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

2. Besondere Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 19

C-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
 - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 110 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 10 LE Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen von 30 LE und zwei Schwerpunktmodulen von je 40 LE. Nachfolgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
- Kinder
 - Jugend
 - Erwachsene
 - Torhüter
 - Freizeit- und Gesundheitssport

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz (Durchführungsbestimmung 2). Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

§ 20 (ehemals § 17)

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
 - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:

- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
- b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 3). Der DFB-Lehrstab informiert die Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

Nr. 3. unverändert

§ 21 (ehemals § 18)

DFB-Elite-Jugend-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
- die gültige DFB-B-Lizenz und
 - der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013) und
 - der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-B-Lizenz.
2. Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga (seit deren Einführung 2008) und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A- Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B-Lizenz-Ausbildung an der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§ 15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.
2. Die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der DFB-Elite-Jugend-Lizenz (Durchführungsbestimmung 4). Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus



berechtigt, Mannschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesligen), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

§ 22 (ehemals § 19)

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-Elite-Jugend-Lizenz und
 - der Nachweis der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten sowie
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz. Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.
2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 100 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5). Der DFB-Lehrstab informiert die Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-Elite-Jugend-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesligen, Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren. Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, ist im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz ausreichend.

§ 23 (ehemals § 20)

Fußball-Lehrer-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
- die gültige DFB-A-Lizenz,
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz, und zwar entweder
 - a) als verantwortlicher Seniorentainer mindestens in der 6. Spielklasse oder
 - b) als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Junioren-Mannschaft in den Bundesligen oder
 - c) als verantwortlicher Trainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga oder
 - d) als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
 - e) als DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen oder in einem Landesverband gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten in der Hennes-Weisweiler-Akademie des DFB durchgeführt.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz (Durchführungsbestimmung 6). Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 25 Nr. 8.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Fußball-Lehrer-Ausbildung sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).
5. Fußball-Lehrer sind über den Kompetenzbereich der DFB-A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen, als Verbandssportlehrer eines Mitgliedsverbands, als DFB-Stützpunktkoordinator sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

b) Prüfungen und Lizenzerteilung

§ 24 (ehemals § 21)

Prüfungen und Prüfungsausschüsse

Nr. 1. unverändert

2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C- und B-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Der DFB-Lehrstab bestimmt eine von ihm namentlich festzule-

gende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.

Nrn. 4. und 5. unverändert

§ 25 (ehemals § 22)

Zulassungs- und Prüfungsordnung

Nr. 1. unverändert

2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz-, DFB-Elite-Jugend-Lizenz, B- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten. Prüfungen umfassen folgende Einzelmodule:

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpaxis (20-30 Minuten)
C-Lizenz ➔		1. Eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung in Fußball-Theorie	2. Eine Lehrprobe
B-Lizenz ➔	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Jugend: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen
DFB-Elite- Jugend-Lizenz ➔	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren
A-Lizenz ➔	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
4. Die Trainer-C-Lizenzprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss des Landesverbandes als „bestanden“ beurteilt werden.
5. Für Lizenzprüfungen im Bereich Leistungsfußball wird für die Bewertung der Einzelmodule sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung folgendes Noten-/Punktesystem

verwendet (siehe Tabelle auf der nächsten Seite). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).

6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise



beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der Leistungsfußballlizenzen frühestens nach zwei Jahren möglich.

7. Wird die Prüfung zum Erwerb der C- und B-Lizenz beim erstmaligen Versuch nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung zu dieser Lizenzstufe in dem Landesverband stattfinden, in welchem die Ausbildung absolviert wurde.

Nr. 8. unverändert

§ 26 (ehemals § 23)

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbandes erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistungen, die ...
Sehr gut	1+	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1-	13	
Gut	2+	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2-	10	
Befriedigend	3+	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3-	7	
Ausreichend	4+	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
	4-	4	... Mängel aufweisen und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
Mangelhaft	5+	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	5	2	
	5-	1	
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Lizenz treffen für die Trainer-C- und Trainer-B-Lizenz

die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie der DFB-Lehrstab.

5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 27 (ehemals § 24)

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

- Trainer C
- Trainer B
- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz
- Trainer A
- Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

- ##### 2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband - generell oder im Einzelfall - anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Nrn. 3. bis 6. unverändert.

§ 28 (ehemals § 25)

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C- oder B-Lizenz und die Erneuerung der C- und B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,
- b) für die Zulassung als Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

3. Anstellungsverträge mit Trainern und Streitigkeiten hieraus

§ 29 (ehemals § 26)

Anstellungsverträge mit einem Trainer

Nrn. 1. bis 5. unverändert

§ 30 (ehemals § 27)

Streitigkeiten aus Verträgen

Nr. 1. unverändert

- ##### 2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.

Nrn. 3. bis 6. unverändert

4. Verfahren gegen Trainer

§ 31 (ehemals § 28)

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

Nrn. 1. und 2. unverändert

§ 32 (ehemals § 29)

Entziehung der Lizenz

Nrn. 1. bis 4. unverändert

- ##### 5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C- und B-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

§ 33 (ehemals § 30)

Unsportliches Verhalten

Nrn. 1. bis 5. unverändert

§ 34 (ehemals § 31)

Einleitung und Durchführung von Verfahren

Nrn. 1. bis 6. unverändert

§ 35 (ehemals § 32)

Suspendierung

Nr. 1. unverändert

- ##### 2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 34 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.

Nr. 3. unverändert



5. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 36 (ehemals § 33)

Anrufung staatlicher Gerichte

unverändert

§ 37 (ehemals § 34)

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

unverändert

II. Schiedsrichteranererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

- Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Durchführungsbestimmung 12). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit dem DFB-Lehrstab und der DFB-Kommission Qualifizierung.

Nrn. 2. bis 4. unverändert

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

- Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 13)

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

- Vereinsassistent (Durchführungsbestimmung 14)

- DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 15)

Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

- Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 16).

Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

- Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- Torwarttrainer Basis- und Leistungsstufe (Durchführungsbestimmung 17)

Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

Das Zertifikat zum Basislehrgang (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Torwarttrainer-Zertifikate und -Lizenzen (Leistungslehrgang, Stufe 2; UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz) erteilt der DFB.

C. Inkrafttreten

§ 40

Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

unverändert

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Folgeänderungen aus den Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag als Folgeänderungen aus den Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung § 29 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, V. Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene und § 23 Nr. 3. b) der DFB-Jugendordnung geändert:

Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 29

Wirksamkeit der Entscheidungen

Nr. 1. unverändert

- Sperrstrafen, die das Sportgericht gemäß §§ 8, 9 verhängt hat, sowie Aufenthaltsverbote und Sperren auf der Grundlage von § 33 Nr. 3 c) und d) der DFB-Ausbildungsordnung sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.

Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene

V. Trainer-Lizenz

Für die Beschäftigung von Trainern in der 4. Spielklassenebene gelten insbesondere § 22 Nr. 3. und § 11 der DFB-Ausbildungsordnung.

DFB-Jugendordnung

§ 23

Zulassung der Vereine zu den Junioren-Bundesligen

Nrn. 1. und 2. unverändert

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielplätze

Die Spiele der Junioren-Bundesligen müssen grundsätzlich in einem geeigneten Stadion mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der den Abmessungen des § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht. Die Platzanlage muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Fluchtspiele können bei Vorhandensein einer Fluchtanlage angesetzt werden.

b) Trainer-Lizenz

Junioren-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern oder A-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden.

Nrn. 3. c) bis 6. unverändert

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

DFB-Präsidium

Ehrungen

Mit der silbernen Ehrennadel des DFB wurden Alfred Hirt (Volkertshausen) und Hans-Peter Becker (St. Ingbert) ausgezeichnet.

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Bayerischer Fußball-Verband: Anton Pfahler (Spalt).

Berliner Fußball-Verband: Ingo Büchner (Berlin).

Fußball-Landesverband Brandenburg: Jens Kaden (Strausberg), Bernd Ospalek (Haasow), Heinz Rothe (Borkheide).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern: Reiner Hecht (Matzlow-Garwitz), Willi Kuß (Wismar).

Fußballverband Niederrhein: Willi Crynen (Nettetal), Friedhelm Schroers (Nettetal).

Niedersächsischer Fußballverband: Gerhard Angermann (Hohnhorst), Bernd-Georg Garen (Emden), Winfried Neumann (Ihlow).

Sächsischer Fußball-Verband: Dietmar Männel (Schneeberg).

Südwestdeutscher Fußballverband: Rainer Peitz (Oberhausen), Otfried Seefeldt (Waldlaubersheim).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. August 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 33 Absatz 4 der DFB-Satzung den neuen Sportdirektor Hansi Flick (Bammatal) mit Wirkung vom 1. September 2014 als Vertreter der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs in das DFB-Präsidium berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß §§ 34 und 47 der DFB-Satzung den Vorsitzenden des Jugendausschusses des Fußballverbandes Niederrhein, Michael Kurtz (Wuppertal), für den verstorbenen Marko Tillmann (Much) als Vertreter des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes in den DFB-Jugendausschuss berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Dr. Stefanie Pfahl (Berlin) als Nachfolgerin von Monika Luxem-Fritsch (Bonn) in die DFB-Kommission „Sportstätten und Umwelt“ berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung folgende neue Besetzung der Zulassungskommission zum Fußball-Lehrer-Lehrgang beschlossen: Vorsitzender Frank Wormuth (Teningen), Bernd Stöber (Bergisch Gladbach), Markus Weidner (Erzhausen), Tom Eilers (Riedstadt), Björn Müller (Köln), Brendan Birch (Köln), Werner Mickler (Bad Münstereifel), Dr. Babett Lobinger (Meckenheim), Michael Müller (Kaiserslautern), Ralf Peter (Ibbenbüren), Jörg Daniel (Frankfurt/Main), Frank Engel (Leipzig), Paul Schomann (Ochtrup).

Änderung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. August 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen,



in der Anlage 1 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Infrastrukturelle/sicherheitstechnische Anforderungen, die im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens/Zulassungsverfahrens nachzuweisen und für den Spielbetrieb zu erfüllen sind) im Abschnitt 3. Liga den Text des letzten Spiegelstrichs wie folgt zu ändern:

- Rasenheizung (soweit im Rahmen des Zulassungsverfahrens keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde)

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, Abschnitt 19 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern:

19. Deutsche Futsal-Meisterschaft

§ 82

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 83

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft nehmen zehn Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind pro Regionalverband zwei Mannschaften. Automatisch qualifiziert sind die Meister der jeweiligen Regionalligen. Über die Qualifikationskriterien der weiteren Teilnehmer entscheiden die Regionalverbände jeweils für ihr Verbandsgebiet in eigener Zuständigkeit. Sie melden dem DFB ihre Teilnehmer bis spätestens eine Woche vor Beginn der Deutschen Futsal-Meisterschaft.

§ 84

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche-Futsal-Meisterschaft werden in einer Vorrunde sowie einer Hauptrunde mit Viertel- und Halbfinale im Pokalsystem ohne Rückspiel mit anschließendem Endspiel durchgeführt.
2. Über den Spielmodus der Vorrunde entscheidet der DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport unter Berücksichtigung einer Leistungstabelle

der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe:

Für den jeweiligen Deutschen Meister werden vier Punkte, für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

Die Meister der jeweiligen Regionalligen sind automatisch für das Viertelfinale gesetzt und haben in der Vorrunde ein Freilos.

3. Die Spielpartner des Viertel- und Halbfinals werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport ausgelost. Das Auslosungsverfahren hat sicherzustellen, dass im Viertelfinale Mannschaften eines Regionalverbandes nicht gegeneinander spielen können. Die zuerst gezogene Mannschaft hat Heimrecht.
4. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport festgelegt wird.
5. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft beträgt 2 x 20 Minuten (Netto-Spielzeit) mit Seitenwechsel. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 5 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Sechsmeter-Schießen herbeigeführt.

§ 85

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 4. der DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien), die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Spieler, die eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein im Ausland besitzen, sind nicht spielberechtigt. Außerdem ist der Einsatz von Spielern, die in Qualifikations-Wettbewerben der Landes- und Regionalverbände in den letzten sechs Monaten vor dem ersten Spiel der Deutschen Futsal-Meisterschaft bereits für andere Mannschaften zum Einsatz gekommen sind, nicht zulässig.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.
5. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen mit maximal zwölf Spielern auszufüllen, der spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter auszuhändigen ist.

Die Spieler müssen sich vor Spielbeginn durch einen Spielerpass legitimieren.

6. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 86

Schiedsrichter und DFB-Delegierter

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Der DFB benennt für jedes Spiel einen Delegierten. Er ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen des DFB-Delegierten sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 87

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft

1. Bei den Vorrunden-, Viertel- und Halbfinalspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen. Der DFB kann als Zuschuss zur Organisation eine Organisationspauschale zahlen.

Für die reisende Mannschaft zahlt der DFB einen Fahrtkostenzuschuss sowie bei einer Entfernung von mehr als 250 Kilometer einen Übernachtungskosten-Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung für 17 Personen. Alle weiteren Kosten hat die teilnehmende Mannschaft selbst zu tragen.

2. Beim Endspiel um die Deutsche Futsal-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, Abschnitt 22, § 109 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 109

Teilnehmer am DFB B-Junioren Futsal-Cup

1. Am DFB B-Junioren Futsal-Cup nehmen acht Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Junioren Futsal-Cup-Meister der Regionalverbände sowie die drei Staffelsieger der B-Junioren-Bundesliga der vorangegangenen Spielzeit.

3. Verzichtet ein Staffelsieger der B-Junioren-Bundesliga oder eine für einen Staffelsieger nachgerückte Mannschaft auf das Teilnahmerecht oder ist eine solche Mannschaft bereits als Futsal-Cup-Meister eines Regionalverbandes für den DFB B-Junioren Futsal-Cup qualifiziert, geht das Teilnahmerecht auf die nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.

Änderung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, l. 3. a) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga wie folgt zu ändern:

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 3. Liga mit Fußball-Lehrer-Lizenz (UEFA-Pro-Lizenz). Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann Übergangsweise für höchstens 15 Werktage ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5. der DFB-Ausbildungsordnung.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Änderungen der Anhänge zur DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Anhänge zur DFB-Ausbildungsordnung (neu: Durchführungsbestimmungen zur DFB-Ausbildungsordnung) wie folgt neu zu fassen:

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmung 1

Bildungsgrundlagen

Einleitung bis einschließlich Nr. 4. unverändert

4.1 Einrichtungsqualität

Räumlichkeiten/Materialien/Medien

Standards:

- Bei den zentralen Bildungsstätten des DFB und der RV/LV ist es anzustreben, die Ausstattung mit ergonomischen Möbeln sicherzustellen.
- Stühle und Tische entsprechen ergonomischen Gesichtspunkten.



- Die Raumgröße entspricht den Anforderungen des Seminarbetriebs (nur bei den zentralen Bildungsstätten des DFB und der LV).
 - Pro Teilnehmer fünf Quadratmeter. Jedem Seminarraum sind mindestens zwei externe Gruppenarbeitsplätze zugeordnet. Eine schnelle und umfassende Belüftung ist möglich (ohne Klimaanlage).
- Die Beleuchtung entspricht den Anforderungen des Seminarbetriebs.
 - Tageslichtbeleuchtung
- Moderne Unterrichts- und Seminarmedien stehen ausreichend zur Verfügung.
 - Laptop / Tablet PC
 - Beamer
 - Flipchart
 - Metaplanwand
- Ausstattung für Moderationstechnik in ausreichender Anzahl vorhanden.
- Es steht mindestens ein behindertengerechter Seminarraum zur Verfügung (nur bei den zentralen Bildungsstätten des DFB und der LV).
 - gut erreichbar
 - Rampe vorhanden
 - entsprechende Türbreite
- Die Sportstätten sind bedarfsgerecht vorhanden und ausgestattet.
 - Sportstätten, -einrichtungen und -geräte sind bedarfsgerecht vorhanden (DIN-gerecht)
 - Betriebssicherheit der Einrichtungen
 - Abgleich vorhandener Sportgeräte und Programmplanung
 - Regelmäßiger Service
- Räumlichkeiten für Pausen sind ausreichend vorhanden.
 - Aufenthaltsräume sind vorhanden und entsprechend nutzbar.
 - Sanitätseinrichtungen sind vorhanden.
 - Verpflegung der TN
 - Freizeitmöglichkeiten vorhanden und für TN zugänglich
- Die Aufgaben und Funktionen der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sind definiert und in einer Organisationsstruktur dokumentiert.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entsprechen den Anforderungen des BGB.
- Es gibt feststehende Rücktritts- und Stornierungsregelungen.
 - Regelungen bestehen

bis wann 100 % Erstattung;
bis wann 50 % Erstattung;
ab wann keine Erstattung;
Höhe der Bearbeitungsgebühr;

Erstellung und Fortschreibung eines Marketingkonzepts

- Gesamtkonzept der Einrichtung
- Medienkontakte
- Einbindung von Sponsoren/Kooperationspartnern
- Publikationen
- Bedarfsanalyse etc.
- Gewährleistung gesetzlichen Versicherungsschutzes

Nrn. 4.2 bis 4.3 unverändert

4.4 Fort- und Weiterbildung der Lehrreferenten (-innen) als Bestandteil der Qualitätssicherung

Vorbemerkung:

Lehrgangleiter und Referenten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung haben einen großen Anteil an der Umsetzung von Ausbildungskonzeptionen im verbandlichen Lehrwesen.

Die Qualität in der Ausbildung von Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen usw. ist eng verbunden mit dem Erwerb von Handlungskompetenz. Diese hat als Leitziel - für alle Ausbildungsgänge und -stufen - eine besondere Bedeutung, da sie Wissen, Können und Verhalten in Bezug auf ein erfolgreiches, ganzheitliches Handeln miteinander verknüpft. Handlungskompetenz schließt Sozialkompetenz (Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Toleranz, Verantwortungsbereitschaft), Fachkompetenz, Methoden- und Vermittlungskompetenz sowie strategische Kompetenz ein und ist die Basis für engagierte, motivierte Eigentätigkeit.

Deshalb kommt der regelmäßigen Fort- und Weiterbildung der Ausbilder und Referenten/-innen im verbandlichen Lehrwesen eine entscheidende Bedeutung zu. Der DFB bietet in Zusammenarbeit mit seinen Regional- und Landesverbänden Maßnahmen an, die zum Erwerb des DFB-Ausbilder-Zertifikats führen (Durchführungsbestimmung 16).

Nr. 4.4 Folgeabsätze und Nr. 4.5 unverändert

Durchführungsbestimmung 2

C-Lizenz-Ausbildung

I. unverändert

II. Ziele der Ausbildung/Profile und Aufgabenfelder

Der Trainer C soll in Vereinen fußballspezifische Bewegungsangebote entwickeln und anbieten, die über den rein wettkampforientierten Charakter des traditionellen Trainings- und Spielbetriebs hinaus gehen. Er berücksichtigt dabei auch die gesundheitsorientierten Aspekte des Sports. Die Ausbildung wird in fünf Modulen angeboten, die untereinander zu Profilen kombiniert werden können:

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

Profil 1: Kinder und Jugend

Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 3: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 4: Jugend und Torhüter

Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 (Kinder) mit dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

Die Ausbildung befähigt die Teilnehmer,

- für das Modul 1 und 2 Kinder- und Jugendmannschaften auf Kreisebene zu trainieren und zu betreuen,
- für das Modul 3 Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga A zu trainieren und zu betreuen,
- Inhalte des Fußballsports profilspezifisch zu analysieren und zu begründen,
- fußballspezifische Angebote an den Bedürfnissen der Zielgruppen und an den organisatorischen Voraussetzungen orientiert entwickeln zu können und
- Ziele sowie Inhalte des gesundheitsorientierten Sports zu kennen.

Die Profilausbildung zum Freizeit-/Breitensport/Gesundheitssport bildet auch die Basis für den Übungsleiter P.

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildungsorganisation und die Zulassungsvoraussetzungen regelt die DFB-Ausbildungsordnung.

IV. Ausbildungsinhalte

Text bis Modul 1 und 2 unverändert

Modul 1 und 2: Kinder- und Jugendtraining (Umfang: je 40 LE)

Die vielen Juniorentrainer in den verschiedenen Altersklassen sind die eigentliche Basis einer zukunftssichernden Talentförderung. Diese wichtige Zielgruppe an Trainern muss ein fußballspezifisches, aber auch pädagogisches Grundwissen vermittelt bekommen. Insbesondere sind die Juniorentrainer mit praktikablen Hilfen für ein attraktives, spielerisches, zielgerichtetes, alters- und zeitgemäßes Training in den verschiedenen Altersstufen zu versorgen.

- Modul 1 richtet sich an Trainer von Bambini- sowie F- und E-Junioren- Mannschaften
- Modul 2 an Trainer von D- bis A-Junioren-Teams.

Im Mittelpunkt stehen jeweils praxisorientierte Spiel- und Übungsangebote für ein altersgerechtes und motivierendes Training in den jeweiligen Altersklassen.

Modul 1 bis 4 unverändert

Modul 5: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport (Umfang: je 40 LE)

Baustein 1: Freizeit- und Breitensport

Rest IV. unverändert

V. bis VIII. unverändert

Durchführungsbestimmung 3

B-Lizenz-Ausbildung

I. Vorbemerkung

Die B-Lizenz-Ausbildung richtet sich an alle Trainer im Jugend- und Seniorenbereich, die leistungsorientiert arbeiten und vor allem das Ziel haben, den einzelnen Spieler und die Mannschaft fußballerisch voranzubringen. Für den Jugendbereich betrifft das vor allem Mannschaften ab der D-Jugend. Ab dieser Altersstufe gilt es, das individuelle spielerische Leistungsvermögen aufzubauen und den jungen Spielern ein solides technisch-taktisches Fundament zu vermitteln. Im Seniorenbereich sind das alle leistungsorientierten Amateurmansschaften, die Spielerfolg und Leistungsfortschritte als vorrangiges Ziel haben.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Amateur- oder Jugendtrainer müssen zunächst ein umfassendes Grundwissen und ein methodisches Handwerkszeug vermittelt bekommen, um die individuellen fußballerischen Leistungen zu steigern. Sie fordern und fördern den einzelnen Spieler in Training und Spiel, sie motivieren, registrieren und korrigieren die Einzelleistungen und steuern die Mannschaftsbildungsprozesse. Darüber hinaus müssen Trainer heutzutage aktiv, kompetent und kreativ das Umfeld um eine Mannschaft mitgestalten, sodass sich sportlicher Erfolg einstellen kann. Neben einem attraktiven und systematischen Training sowie einem leistungssportlich orientierten Umfeld rückt ein weiteres Aufgabenfeld jedes Amateur-



und Jugendtrainers ins Blickfeld: Die Betreuung und Beratung seiner Spieler. In dieser Funktion sind seine pädagogischen und psychologischen Kenntnisse unerlässlich. Diese Betreuungsaufgaben unterscheiden sich dabei je nach Alter und Persönlichkeit der Spieler, der Struktur der Mannschaft und den eigenen Persönlichkeitsmerkmalen des Trainers.

Im Einzelnen soll die B-Lizenz-Ausbildung Jugend- und Amateurtrainer darauf vorbereiten,

- alle leistungsorientierten und ambitionierten Spieler in Training und Spiel fußballerisch zu fördern,
- alle Grundtechniken sowie individual- und gruppentaktischen Grundlagen systematisch zu verbessern,
- attraktiv spielende Mannschaften zu formieren und diese auf Wettspiele vorzubereiten und im Wettbewerb zu betreuen,
- Trainingseinheiten systematisch und vorausschauend zu planen, zu organisieren, flexibel in die Praxis umzusetzen und auszuwerten,
- das Vereinsumfeld aktiv mitzugestalten,
- ein positives Gruppenklima zu fördern sowie leistungsfördernde Strukturen innerhalb der Mannschaft aufzubauen und
- die Persönlichkeit jedes einzelnen Spielers (Charakter- und Sozialeigenschaften, Leistungsmotivation) positiv zu beeinflussen.

Die Ausbildung zum B-Lizenz-Trainer bildet auch die Basis für die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung.

III. Ausbildungsinhalte

Grundsätzlich umfasst die B-Lizenz-Ausbildung ein identisches Basiswissen von 80 LE sowie 40 LE einer Profilbildung (zuzüglich 20 LE Prüfung). Diese Profilbildung umfasst ergänzende oder vertiefende Inhalte für Jugend- bzw. Seniorentainer.

Die Themenbereiche und Inhalte (Basiswissen, 80 LE)

Themenbereich 1: Technik-Training

- Bedeutung und Stellenwert der Technik im Fußball
- Die Technik-Elemente im Fußball
- Das Erlernen der Fußball-Techniken (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Das Stabilisieren und Automatisieren der Fußball-Techniken (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Bewegungsbeschreibungen, -analysen und -korrekturen

Themenbereich 2: Taktik-Training

- Bedeutung und Stellenwert der Taktik im Fußball
- Individual-, gruppen- und mannschaftstaktische Mittel in Angriff und Verteidigung

- Das Erlernen der Fußball-Taktik (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Taktische Grundformationen
- Entwicklungstendenzen im Spiel
- Spielauffassungen im Jugend- und Seniorenbereich

Themenbereiche 3 bis 6 unverändert

Themenbereich 7: Jugendtraining im Überblick

- Bedeutung und Stellenwert des Jugendfußballs in unserer Gesellschaft
- Entwicklungsphasen junger Spieler
- Ausbildungsabschnitte und Altersklassen im Fußball
- Besonderheiten des Kinder- und Jugendtrainings

Themenbereiche 8 bis „Spezielle Aufgaben des Erwachsenentrainers“ unverändert

Die Themenbereiche und Inhalte (Profil Jugendtrainer):

Spezielle Aufgaben des Jugendtrainers 40 LE

- Training und Betreuung in einzelnen Ausbildungsabschnitten im Detail
- Trainingsplanung im Jugendbereich (Schwerpunkt-Abschnitte)
- Methodisches Erarbeiten der Grundtechniken
- Muster-Trainingseinheiten für verschiedene Altersklassen

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Impulse für eine positive Zukunft unseres Fußballs sind langfristig vor allem dann zu erreichen, wenn das Ausbildungsniveau der vielen Vereinstrainer angehoben wird. Erst die Qualität dieser Trainer in den Amateurvereinen stellt ein breiteres Potenzial an Talenten sicher. Außerdem nimmt die Motivation für das Fußballspielen und die Spielqualität in allen Spielklassen zu, wenn lizenzierte Trainer die Amateurmannschaften betreuen. Die B-Lizenz muss dem Trainer alle Mindestqualifikationen vermitteln, um dieses leistungssportlich orientierte Aufgabenfeld in Jugend- und Seniorenmannschaften ausfüllen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen und möglichst viele Interessenten für diese B-Lizenz-Ausbildung zu motivieren, sind bestimmte methodisch-didaktische Anforderungen zu erfüllen. Grundsätzlich sollen sich Inhalte und Themen der B-Lizenz am konkreten Einsatzfeld der Trainer orientieren. Je besser es gelingt, innerhalb dieser B-Lizenz-Ausbildung die Trainingsrealität aufzugreifen, um sie dann zusammen mit den Trainern aufzuarbeiten, desto größer ist der Lerneffekt. Denn der Kandidat lernt in diesem Fall anwendungsbezogen genau das, was er bei seiner Arbeit mit Jugend- oder Seniorenspielern im Verein benötigt. Im Einzelnen müssen folgende didaktisch-methodische Grundregeln Berücksichtigung finden:

- Herstellen eines Praxisbezugs zur konkreten Vereinsarbeit der Trainer.
- Aufzeigen konkreter Verwendungsmöglichkeiten für neue Lerninhalte.
- Aufarbeiten typischer Trainingssituationen, -aufgaben und -probleme.
- Klare Seminar- und Inhaltsstruktur.

V. bis VI. unverändert

Durchführungsbestimmung 4

DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung

I. Vorbemerkung

An der Talentsichtung und -förderung innerhalb des DFB wirken viele Instanzen mit, die dabei helfen, junge Spieler fußballerisch voranzubringen. Das System als Ganzes wird effizienter, wenn es gelingt, jede der leistungsorientierten Talentfördererebenen für sich zu verbessern. Dabei ist letztlich die Qualität der Jugendtrainer der Schlüssel zum Erfolg.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Ein großer Teil an ambitionierten Trainern, die mit der B-Lizenz bereits über ein erhebliches Maß an Vorwissen und Grund-Qualifikationen verfügen, soll vorhandene Kenntnisse über leistungsorientiertes Jugendtraining vertiefen. Auf diesem Wege wird der Kreis an qualifizierten Trainern für diesen zukunftssichernden Bereich erweitert. Orientierungspunkt für jede perspektivisch angelegte Talentsichtung und -förderung ist dabei der Spitzenfußball von heute und morgen.

Ein Jugendtrainer muss konkrete Vorstellungen davon vermittelt bekommen, welche Merkmale der Spitzenfußball der Zukunft haben wird und welche Anforderungen dann ein Top-Spieler erfüllen muss. Denn dieses Anforderungsprofil eines zukünftigen Spitzenfußballers muss er mit seinen jungen Spielern durch altersgemäße Schwerpunkte in Training und Spiel systematisch ansteuern. Dabei muss der Jugendtrainer darauf vorbereitet werden, dass eine leistungsorientierte Talentförderung heutzutage in einem problemreicheren Umfeld abläuft, für das er umfassende psychologisch-pädagogische Kenntnisse benötigt.

Im Einzelnen soll die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung Jugendtrainer darauf vorbereiten,

- Einzelleistungen der Nachwuchsspieler im Detail zu analysieren, um sie dann in Training und Spiel individuell zu fordern und zu fördern,
- technisch-taktische Lernprozesse in der täglichen Trainingsarbeit je nach Können und Alter einzuleiten und zu steuern,

- auf Basis der individuellen Spilleistungen eine spielstarke Mannschaft mit einer offensiven Grundeinstellung zu formen,
- seinen Spielern eine positive Einstellung zum leistungsorientierten Fußball zu vermitteln und
- die jungen Sportler in allen Lebensbereichen auch außerhalb des Fußballs zu beraten und zu betreuen.

Die Ausbildung zum Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz bildet auch die Basis für die A-Lizenz-Ausbildung.

III. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz umfasst 80 LE (zuzüglich 20 LE Prüfung).

Die Themenbereiche und Inhalte:

Themenbereich 1: Technik-Training

- Grundprinzipien des Technik-Trainings im Jugendtraining
- Verschiedene Methoden zur Schulung, Stabilisierung und Perfektionierung aller Grundtechniken
- Detailkenntnisse über idealtypische Bewegungsabläufe der Fußball-Techniken
- Richtiges Demonstrieren von Grundtechniken
- Korrekturmöglichkeiten und -hilfen
- Anpassen der Trainingsaufgaben an das individuelle und aktuelle Können

Themenbereich 2: Taktik-Training

- Grundprinzipien des Taktik-Trainings im Jugendtraining
- Richtiges Demonstrieren und Korrigieren in der konkreten Spielsituation
- Systematisches und schwerpunktmäßiges Trainieren taktischer Schwerpunkte
- Individualtaktische Mittel des Angreifens in unterschiedlichen Situationen
- Individualtaktische Mittel des Verteidigens in unterschiedlichen Situationen
- Gruppentaktische Angriffsmittel zum Spielaufbau, zur Ballsicherung und zur Vorbereitung von Torchancen
- Gruppentaktische Möglichkeiten des Verteidigens in Grundsituationen

Themenbereich 3: Grundwissen über Jugendtraining

- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Grundlagentraining (spezielle Ziele, Schwerpunkte und Methoden in dieser Altersstufe)



- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Aufbau- und Leistungstraining
- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Leistungstraining
- Pädagogische Leitlinien

Themenbereich 4: Talentsichtung und Förderstrukturen im DFB-Talentfördersystem

- Funktion, Aufgaben und sportliche Konzeption der Jugend-Nationalmannschaften
- Struktur und sportliche Konzeption des DFB-Talentförderprogramms
- Funktion und sportliche Konzeptionen der Nachwuchsleistungszentren der Leistungszentren
- Talentförderstrukturen der DFB-Landesverbände

Themenbereich 5: Wettspiele im Jugendbereich

- Funktion der Wettspiele im Jugendbereich
- Ideale Wettspielformate (Mannschafts- und Spielfeldgrößen) für unterschiedliche Altersklassen
- Altersgemäße Spielkonzeptionen und Grundformationen
- Leitlinien für die Spielvor- und -nachbereitung in verschiedenen Altersklassen
- Richtiges Coachen im Jugendbereich

Themenbereich 6: Konditionstraining im Jugendfußball

- Grundprinzipien für eine altergemäße Schulung konditioneller Eigenschaften in unterschiedlichen Altersklassen
- Leitlinien für ein belastungsangemessenes, komplexes und spielgemäß konzipiertes Konditionstraining
- Fußballbezogene Beweglichkeits- und Kräftigungsprogramme
- „Fußball-Laufschule“ für das systematische Üben lauftechnischer Grundlagen des Fußballers
- Fußballspezifisches Schnelligkeitstraining

IV. bis V. unverändert

Durchführungsbestimmung 5

A-Lizenz-Ausbildung

I. bis V. unverändert

Durchführungsbestimmung 6

Fußball-Lehrer-Ausbildung

I. bis V. unverändert

Durchführungsbestimmung 6a

Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Fußball-Lehrer gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes vom 31. Januar 2010

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Fußball-Lehrer durch Erlass vom 25. März 2010 staatlich anerkannt.

Der Deutsche Fußball-Bund erlässt gemäß § 23 Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung die folgende Neufassung der Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Fußball-Lehrer*:

* Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. DFB-Satzung).

I. Allgemeines, Bewerbung, Zulassung

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) bildet in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten Trainer* der höchsten Ausbildungsstufe für die Sportart Fußball („Fußball-Lehrer“/„Uefa-Pro-Level“) auf wissenschaftlicher Grundlage aus. Fußball-Lehrer werden insbesondere als verantwortliche Trainer von Profimannschaften, als Verbandstrainer, als Trainer von Nachwuchsleistungszentren, als Entwicklungshelfer und als Ausbilder eingesetzt. Der erfolgreiche Prüfungsabschluss ist Voraussetzung für die Erteilung der „Ausbildungserlaubnis für Fußball-Lehrer“ durch den DFB (DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz).

Nrn. 2 und 3 unverändert

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung muss bei Bewerbungsschluss (in der Regel sechs Monate vor Ausbildungsbeginn) beim DFB vorliegen. Das aktuelle Bewerbungsformular ist zu verwenden.
- (2) Die Bewerbung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Der Bewerbung sind beizufügen:
 - a) Die gültige DFB-A-Lizenz.
 - b) Nachweise über eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz.
 - c) Mindestens ein Jahr Tätigkeit ist entsprechend den in der Ausbildungsordnung (§ 23) festgelegten Anforderungen nachzuweisen.

Wurde eine solche Trainertätigkeit schon vor Erwerb der DFB-A-Lizenz ausgeübt, kann sie auf Antrag mit der Hälfte der Zeit angerechnet werden; Buchstabe b) bleibt unberührt.

- d) Tabellarischer Lebenslauf (siehe § 13 Nr. 2. a) AO) mit Bildungsgang und sportlichem Werdegang.
- e) Zeugnisse über schulische und berufliche Prüfungen in beglaubigter Abschrift/Fotokopie; als Schulabschluss ist grundsätzlich die Fachoberschulreife nachzuweisen, erworben durch erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schule oder über das berufliche Schulwesen. Fremdsprachige Zeugnisse sind zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- f) Ärztliches Gesundheitszeugnis, das die gesundheitliche Eignung für die Teilnahme am Lehrgang attestiert.
- g) Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds.
- h) Angabe, welche Fremdsprachen der Bewerber beherrscht.
- i) Sonstige sportliche Leistungs- und Tätigkeitsnachweise.
- j) Eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.
- k) 3 Passbilder.

Das ärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein.

Nr. 3 unverändert

§ 3

Eignungsprüfung

- (1) Nach dem Bewerbungsschluss wird die Eignungsprüfung gemäß Ausbildungsordnung durchgeführt. Eingeladen werden nur Bewerber, die eine vollständige Bewerbung eingereicht haben. Die Aufwendungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung trägt der Bewerber.
- (2) Die Eignungsprüfung kann zu folgenden Feststellungen führen:
 - Der Bewerber hat die Eignungsprüfung „bestanden“ oder
 - der Bewerber hat die Eignungsprüfung „nicht bestanden“.

Nur Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, nehmen am Auswahlverfahren für die Vergabe der Lehrgangsplätze teil (s. § 15 Nrn. 2. und 3. AO). Die Vergabe der Lehrgangsplätze erfolgt gemäß der Rangfolge der Bewerber, die sich nach Durchführung der Eignungsprüfung ergibt. Bewerber, die keinen Lehr-

gangsplatz erhalten, müssen bei der nächsten Bewerbung wieder an der Eignungsprüfung teilnehmen.

Hat der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, ist eine erneute Bewerbung frühestens für den übernächsten Lehrgang möglich (s. § 15 Nr. 4. Absatz 2, AO). Besteht ein Bewerber die Eignungsprüfung zum zweiten Mal nicht, ist eine erneute Bewerbung erst nach dem Ablauf von drei Jahren und nach erneutem Absolvieren der Trainer-A-Ausbildung möglich (s. § 15 Nr. 4. Absatz 2 AO). Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich. Für Einsprüche gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§§ 4 bis einschließlich 14 unverändert

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten die Noten, Punkte nach Notendifferenz (0 bis 15) und Notendefinitionen der Tabelle in § 25 der Ausbildungsordnung des DFB in der jeweils gültigen Fassung.

§§ 16 bis einschließlich 20 unverändert

II. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Zulassungskommission (§ 4) und die Prüfungskommission (§ 7) üben ihre Tätigkeit gemäß §§ 12 und 24 der Ausbildungsordnung des DFB aus.

§ 22 unverändert

Durchführungsbestimmung 7

I. und II. unverändert

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildung zum Übungsleiter C kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst insgesamt mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und ist grundsätzlich (§ 9 Nr. 2. AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt 16 Jahre, ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Übungsleiter C müssen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Voraussetzung zur Prüfungszulassung sind der Nachweis der Teilnahme an dem gesamten Ausbil-



dungsgang sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§13 DFB-AO). Darüber hinaus muss der Nachweis einer 16-stündigen erfolgreichen Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf, erbracht werden.

IV. bis VII. unverändert

§§ 1 bis 12 der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Übungsleiter C - im Fußballverein unverändert

Durchführungsbestimmung 8

I. und II. unverändert

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildung zum Übungsleiter P wird zentral durch den Landesverband an einer Sportschule oder vergleichbaren Ausbildungsstätte durchgeführt. Sie kann, unter Sicherstellung der qualitativen Anforderungen (Referenten, Lehrmaterialien, Lehrgangsorganisation), auch dezentral durchgeführt werden. Die Ausbildung umfasst insgesamt 60 Lerneinheiten (LE) (plus Prüfungslehrgang), aufgeteilt in einen Grund-, einen profilbezogenen Aufbau- und einen Prüfungslehrgang und ist grundsätzlich (§ 9 Nr. 2. AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Übungsleiter P sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein. Folgende Profile sieht die Ausbildungskonzeption vor:

- Allgemeine Gesundheitsvorsorge
- ehemalige gesundheitlich beeinträchtigte Fußballer
- sportliche Wiedereinsteiger
- Ältere

Sowohl im Grund- wie im Aufbaulehrgang werden die Teilnehmer befähigt, im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes,

- geeignete Angebote zu planen und umzusetzen,
- Entspannungstechniken anzuwenden,
- die psycho-sozialen Chancen spielerischer Bewegung in einer Gruppe zu gewährleisten und
- zu gesunder Ernährung und Lebensweise anzuregen.

Zur Ausbildung zugelassen werden Übungsleiter aus Fußballvereinen des DFB und seiner Landesverbände, soweit sie über eine Lizenz der ersten Lizenzstufe (Übungsleiter bzw. Trainer C, Trainer B) verfügen und mindestens zwei Jahre als Übungsleiter tätig waren.

IV. bis VII. unverändert

§§ 1 bis 12 der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für den Übungsleiter P - Spielerisch orientiert unverändert

Durchführungsbestimmung 9

DFB-Vereinsjugendmanager

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von sportartübergreifenden Übungsstunden sowie für außersportliche Aktivitäten. Sie qualifiziert für die Durchführung von Veranstaltungen sowie für die Betreuung, Förderung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen im Verein.

I. bis II. unverändert

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Träger der Ausbildung ist der DFB sowie die ihm angeschlossenen Regional- und Landesverbände.

Die DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung kann zentral oder dezentral in Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgängen durchgeführt werden. Sie ist grundsätzlich (§ 9 Nr. 2. AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 16 Jahre. Teilnehmer an der Ausbildung zum DFB-Vereinsjugendmanager müssen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Nachweis eines erfolgreich absolvierten 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses erteilt, der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf. Die Organisation der Ausbildung kann sowohl in kompakter Form als auch in Teilen (Modulen) zu je 15/20/30 LE durchgeführt werden.

Für den Absolventen der Trainer C-Ausbildung mit dem Profil Kinder/Jugendliche können die Träger 60 Lerneinheiten (LE) umfassende Aufbaukurse anbieten, die ebenfalls zur DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz führen.

Der notwendige Aufbaukurs (60 LE) besteht aus folgenden Themenbereichen, die den Ausbildungsinhalten der DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung entnommen sind:

- Themenbereich: Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen Themenbereich: Organisation/Verwaltung/Recht
- Themenbereich: Gremienarbeit im Verein
- Themenbereich: Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein Themenbereich: Jugendfußball im Verein

Möglich ist ferner, die Trainer C mit dem Profil Kinder/Jugendliche mit der DFB-Vereinsjugendmana-

ger-Ausbildung in einer 180 LE dauernden Kompaktausbildung zu kombinieren. Die erfolgreichen Teilnehmer erhalten sowohl die Trainer C-Lizenz als auch die DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz.

IV. bis VIII. unverändert

Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für den DFB-Vereinsjugendmanager unverändert

Durchführungsbestimmung 10

Vereinsmanager C (120 LE)

Die Ausbildung qualifiziert für leitende und verwaltende Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden unter anderem in folgenden Aufgabenfeldern: Führung, Recht, Finanzierung, Marketing, Organisation und EDV.

I. bis V. „Themenbereich 7“ unverändert

Themenbereich 8: Spielbetrieb Fußball

- Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs
- Pass- und Spielrecht (Senioren und Jugend)
- Jugendspielordnung
- Sportanlagen

V. unverändert

VI. Ausbildungsorganisation

Die Vereinsmanager-Ausbildung kann zentral oder dezentral in Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgängen durchgeführt werden. Sie ist grundsätzlich (§ 9 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Teilnehmer an der Ausbildung zum Vereinsmanager C sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein. Die Abschnitte können in Teilen von je 15, 20, 30 oder beim Vereinsmanager C in 40 LE durchgeführt werden.

Alle Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden.

Buchstaben VII. bis XI. unverändert

§§ 1 bis 12 der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsmanager C unverändert

Durchführungsbestimmung 11

Vereinsmanager B (60 LE)

Die Ausbildung qualifiziert zur Ausübung von leitenden und verwaltenden Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden mit erweiterten Kompetanzanforderungen in spezifischen Tätigkeitsfeldern. Sie baut auf den in der Lizenzstufe C erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf und führt zu einem eigenständigen Profil im Vereinsmanagement.

I. bis IV. unverändert

V. Ausbildungsorganisation

Die Vereinsmanager-Ausbildung kann zentral oder dezentral in Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgängen durchgeführt werden. Sie ist grundsätzlich (§ 9 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Teilnehmer an der Ausbildung zum Vereinsmanager B sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Die Abschnitte können in Teilen von je 15, 20, 30 LE durchgeführt werden. Alle Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden.

Buchstaben VI. bis X. unverändert

§§ 1 bis 12 der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsmanager B unverändert

Durchführungsbestimmung 12

Ausbildungsordnung Schiedsrichter

I. bis VII. unverändert

VIII. Lehrwarte

Die Ausbildung der Schiedsrichter in den Landesverbänden wird grundsätzlich von den Lehrwarten des jeweiligen Landesverbandes durchgeführt.

Ausbildung der Lehrwarte

Die Lehrwarte werden vom zuständigen Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss aus- und weitergebildet. Dies erfolgt mindestens einmal im Jahr. Es ist Aufgabe des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses, diesen Personenkreis immer auf den aktuellen Kenntnisstand zu bringen. Die Aus- und Weiterbildung auf DFB-Ebene erfolgt durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss oder seine Beauftragten.

Durchführungsbestimmung 13

DFB-Teamleiter

I. bis II. unverändert

III. Prüfung und Anerkennung

Eine Prüfung erfolgt durch einen schriftlichen Test sowie durch aktive Teilnahme und praktische Projektarbeit.

Die Lerneinheiten werden auf die Ausbildungen zum Trainer C mit insgesamt 70 LE anerkannt (30 LE Basiswissen und 40 LE modul-spezifisch).

Darüber hinaus finden die 30 LE Basiswissen auf alle Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe/Vorstufe außerhalb der Trainer-B-Lizenz Anerkennung, sofern zwischen Beginn des DFB-Teamleiters und dem Beginn der Prüfung zum Lizenzerwerb der Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wurde.



Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein DFB-Zertifikat „Teamleiter“ mit dem Zusatzvermerk des gewählten Moduls.

Der DFB-JUNIOR-COACH (40 LE) wird mit 30 Lerneinheiten als Basiswissen für das Teamleiter-Zertifikat anerkannt.

IV. bis einschließlich „Modul 4“ unverändert

Modul 5: Teamleiter Freizeit- und Gesundheitssport (40 LE)

Einsatzbereich: Kinder- und Jugendbereich, Mannschaften über 35 Jahre (AH-Mannschaften)

IV. Themenbereiche 1 bis 3, unverändert

Durchführungsbestimmung 14

DFB-Vereinsassistent/in

I. bis V. unverändert

Durchführungsbestimmung 15

DFB-JUNIOR-COACH

I. Vorbemerkung

Die weit reichenden Änderungen der Schulpolitik in Richtung Ganztagschule und G8 stellen auch den Fußball vor neue Herausforderungen und rücken die Schule immer mehr in den Mittelpunkt der Ausbildung und Förderung von jungen, talentierten Spielern und jetzt auch erstmals von „Nachwuchstrainern“.

Bei der DFB-JUNIOR-COACH-Ausbildung erhalten die Teilnehmer konkrete Hilfestellungen für eine entwicklungsgerechte Trainings- und Unterrichtsgestaltung. Die DFB-JUNIOR-COACH-Teilnehmer sollen durch die Ausbildung befähigt werden, an ihrer Schule oder einer kooperierenden Grundschule eine Schulfußball AG zu betreuen oder eine Kindermannschaft in einem Verein zu trainieren. Des Weiteren sollen sie motiviert werden, eine Ausbildung zum Trainer C zu absolvieren. Das Projekt DFB-JUNIOR-COACH stellt einen wesentlichen Baustein zur Gewinnung und Förderung ehrenamtlichen Nachwuchses für die Vereine dar.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Engagierten, hoch motivierten und fußballbegeisterten Schülerinnen und Schülern werden in einer 40-stündigen Ausbildung Zugänge zum Erlernen von Verantwortung, Teamgeist, Gruppenorganisation und fußballspezifischem Basiswissen vermittelt. Dabei erwerben die Jugendlichen Schlüsselqualifikationen zur Persönlichkeitsentwicklung.

Ziele der Ausbildung sind:

1. Frühzeitige Gewinnung und Ausbildung „sozialer Talente“

2. Das Angebot von Fußball-Arbeitsgemeinschaften, an den Ganztagschulen qualitativ und quantitativ deutlich zu erhöhen
3. Den Kinderfußball in den Vereinen durch den Einsatz einer „neuen, jungen Trainergeneration“ zu stärken
4. Durch verstärkte Kooperationen zwischen Schule und Verein neue, junge Mitglieder für die Vereine zu gewinnen
5. Möglichst viele DFB-JUNIOR-COACHES nach ihrer Ausbildung zum Junior-Coach und einem Praxisjahr in Schule oder Verein die C-Trainer-Breitenfußball-Ausbildung schmackhaft zu machen
6. Stärkung des Ehrenamts durch eine neue Generation von „Ehrenamtlern“
7. Bündelung von Projekten (Basisförderung Schule & Verein, Junges Ehrenamt, Qualifizierungsoffensive, Landesverbände, Kultusministerien und Partner

III. Zielgruppen

Die Ausbildung zum DFB-JUNIOR-COACH richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahre.

IV. Ausbildungsinhalte DFB-JUNIOR-COACH (40 LE)

Grundsätzlich umfasst die DFB-JUNIOR-COACH-Ausbildung 40 LE. Folgende Themen werden in den Lerneinheiten behandelt:

Themenbereich 1: Grundlagen des Fußballspiels

- Allgemeine Grundlagen des Fußballspiels
- Planung, Gliederung, Aufbau und Kontrolle einer Übungsstunde
- Grundbegriffe der Trainingslehre (Kondition)
- Erste Hilfe und Sportverletzungen

Themenbereich 2: Grundlagen der Mannschaftsführung

- Außersportliche Betreuung
- Konfliktmanagement und gruppenspezifische Prozesse
- Trainerpersönlichkeit

Themenbereich 3: Grundlagen der JUNIOR-COACH-Tätigkeit

- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Trainers
- Kooperationen Schule und Verein

V. Methodisch-didaktische Hinweise

Bei der Durchführung der einzelnen Lerneinheiten soll auf Teilnehmerorientierung und inhaltliche Ori-

entierung in der Praxis Wert gelegt werden. Die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in der „Lehrerrolle“ stehen im Mittelpunkt des Lernprozesses, Demonstrations- und Lehrversuche berücksichtigen den Entwicklungs- und Könnenstand. Die Themenbereiche orientieren sich am zukünftigen Arbeitsfeld des Teilnehmers.

VI. Prüfung und Anerkennung

Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme und praktischer Projektarbeit ein DFB-JUNIOR-COACH-Zertifikat. Es muss keine schriftliche Prüfung abgelegt werden.

Der DFB JUNIOR-COACH wird mit 30 Lerneinheiten in der Weiterführung zur Trainer-C-Lizenz vollumfänglich als Modul „Basiswissen“ anerkannt.

Alle weiteren Bestimmungen hierfür regelt die DFB-Ausbildungsordnung.

Durchführungsbestimmung 16

DFB-Ausbilder-Zertifikat

I. Vorbemerkung

Die Qualität der Vereinsarbeit hängt von den Menschen ab, die in „Schlüsselfunktionen“ ehrenamtlich tätig sind. Der organisierte Fußball benötigt mehr qualifizierte Trainer, Jugendleiter, Vereinsmanager und Vorstände, die in der Lage sind, sich in der Fülle des zunehmenden Wissens zu orientieren, um aktiv Verantwortung für die Steuerung und Organisation des Vereinslebens zu übernehmen.

Diese Schlüsselfunktionsträger im organisierten Fußball bestmöglich zu begleiten, erfordert unterstützende und praxisorientierte Lernangebote, für die in erster Linie die Landesverbände als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen verantwortlich sind. Bei der qualitativen Umsetzung von Lernangeboten haben die haupt- und ehrenamtlichen Lehrkräfte eine zentrale Bedeutung: Sie gestalten die Lernprozesse bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und entscheiden damit maßgeblich, welche Wirksamkeit und Veränderungen die Lernangebote auf der Vereinsebene entfalten.

Der Deutsche Fußball-Bund will mit dem DFB-Ausbilder-Zertifikat seine Regional- und Landesverbände im Rahmen der DFB-Qualifizierungsoffensive bei der Umsetzung ihrer Lehrarbeit unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch eine qualifizierte Weiterbildung ihrer ca. 1.500 Lehrkräfte im Hauptamt und auf Honorarbasis. Diese schulen bundesweit jährlich über 100.000 Menschen. Die qualitative Umsetzung der DFB-Ausbildungsordnung setzt eine zielgerichtete Weiterbildung der Lehrenden voraus.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Es ist das Ziel, mit dem DFB-Ausbilder-Zertifikat die vorhandene fußballfachliche und überfachliche Kompetenz der Lehrkräfte stärker mit einer methodischen, sozialen und medialen Lehrkompetenz zu verzahnen.

Die Weiterbildung von Lehrkräften ist ein zentrales Instrument der Referenten-/Personalentwicklung, in deren Mittelpunkt das Ziel verankert ist, Lehrkräfte kompetenter in der Unterstützung und Begleitung des kontinuierlichen Lernens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu machen.

Eine sich wandelnde Lehr- und Lernkultur erfordert ein verändertes Rollenverständnis der Lehrenden, das insbesondere folgende Elemente umfasst:

- stärkere individuelle Förderung und Beratung der Lernenden,
- eine verstärkte Zusammenarbeit (Teamgedanke!)/ ein verstärkter Erfahrungsaustausch der Lehrenden innerhalb des organisierten Fußballsports und
- Unterstützung der Bildungsausschüsse und -kommissionen, sich als lernende Gremien zu begreifen

Mit der Verleihung dieses Zertifikats möchte der Deutsche Fußball-Bund seine Wertschätzung gegenüber den Lehrkräften in der fußballfachlichen und der fußballverwaltenden/überfachlichen Bildungsarbeit sowie im Schiedsrichter-Lehrwesen zum Ausdruck bringen und die Qualität der Bildungsarbeit im organisierten Fußballsport sichern und weiterentwickeln.

III. Ausbildungsinhalte

Das DFB-Ausbilder-Zertifikat stellt folgende drei Weiterbildungsmodule zu jeweils 15 Lerneinheiten (LE) in den Mittelpunkt:

- Weiterbildungsmodul Methodenkompetenz
- Weiterbildungsmodul Sozialkompetenz
- Weiterbildungsmodul Medienkompetenz

Die Module können in Kooperation mit den Landesportbünden belegt bzw. durchgeführt werden.

Die örtlichen Rahmenbedingungen sollten so gestaltet sein, dass auch kurzfristig notwendige Veränderungen der Lernarrangements möglich sind. Die Ausstattung mit zeitgemäßen Medien wird erwartet bzw. ist für das Modul „Medienkompetenz in der Lehrarbeit“ zwingend Voraussetzung.

Die Lehrkräfte erhalten pro Weiterbildungsmodul eine Teilnahmebestätigung, aus der - neben den Personenangaben - Datum, zeitlicher Umfang und Inhalte des besuchten Moduls ersichtlich sind.



Die Lerneinheiten der Weiterbildungsmodule sind jeweils als Mindestausbildungszeiten zu verstehen.

Folgende Lehrgangsformen sind denkbar:

- Wochenendlehrgang
- Tageslehrgang
- Abendlehrgang

Alle Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden.

Ein Zusammenlegen von Modulen im Rahmen eines Kompaktkurses ist ebenfalls möglich. Bei diesem Verfahren können die Inhalte aufeinander aufbauend in einer Lerngruppe intensiver bearbeitet werden.

Das Zertifikat wird durch den DOSB und seine Landesverbände anerkannt.

Im Hinblick auf die fachliche Kompetenz wird im Sinne einer Selbstlernkompetenz davon ausgegangen, dass die Lehrkräfte ihr Fachwissen kontinuierlich erweitern und dass die Landesverbände - mit inhaltlicher und fachlicher Unterstützung des DFB - ihren Lehrkräften regelmäßige Veranstaltungen anbieten, die sportwissenschaftliche, fußballfachliche, fußballübergreifende und sportpolitische Themenstellungen aufgreifen.

Kompetenzmodell

Der Zugang zur lehrenden Tätigkeit ergibt sich in der Regel über eine besondere fachspezifische Kompetenz. Diese entwickelt sich aus fachbezogenem und übergreifendem Wissen, welches aus Erfahrungs- und Bildungsprozessen resultiert. Die Fachkompetenz beschreibt die Fähigkeit, das Wissen verfügbar zu halten und in praktische Handlungskompetenz umzusetzen.

Den Nachweis hierzu erbringen die Referierenden über eine berufliche Qualifikation oder in der fußballpraktischen Lehrtätigkeit über den Erwerb von Trainer-Lizenzen, die den Anforderungen des Ausbildungsganges bzw. den zu vermittelnden Themen entsprechen.

Darüber hinaus sind es Methodenkompetenz und Sozialkompetenz einer Lehrkraft, die den Lernerfolg bei der Ausbildung von Trainern/innen, Übungsleiter/innen, Vereinsmanagern/innen und Jugendleiter/innen maßgeblich beeinflussen. Daneben tritt zunehmend die Fähigkeit, digitale Medien zur Verbesserung der Qualität in die Lernprozesse einzubeziehen.

An die Lehrkräfte richtet sich daher der Anspruch, in allen Kompetenzbereichen professionell zu handeln.

Davon ausgehend, dass ein Großteil der derzeit tätigen Lehrkräfte - aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten - über Erfahrungen in den angeführten Kompetenzbereichen verfügt, zielt diese Rahmenkonzeption darauf ab, bereits vorhandene Kenntnisse,

Fertigkeiten und Fähigkeiten zu reflektieren, neu zu strukturieren und auszubauen.

Inhalte

Demnach werden die genannten Kompetenzbereiche folgendermaßen verstanden:

1. Methodenkompetenz

Lehrkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, im verbandlichen Ausbildungswesen arbeiten, verfügen in der Regel über ein grundständiges methodisches Wissen. Dennoch gilt es im Rahmen einer anzustrebenden Erweiterung der Lehrkompetenz und methodischen Flexibilität, das Spektrum der Vermittlungsformen zu vergrößern und neueren Entwicklungen anzupassen. So steht die Methodenkompetenz für den Teil der Mitarbeiterqualifizierung, der weitestgehend unabhängig von Fachwissen ist und sich auf die Fähigkeit bezieht, dieses Wissen zu verwerten. Im Sinne einer umfassenden Methodenkompetenz spielen Präsentation, Visualisierung und Moderation eine tragende Rolle.

Ziele

Lernprozesse kennen, Methoden erfahren und anwenden.

Inhalte

- Vom Lernverständnis zum Lehrverständnis
- Individualität und Lernen - zum individuellen Lerntypus
- Worauf es beim Lernen ankommt
- Das Speicherprinzip des Gehirns: Lernen - Behalten - Vergessen
- Praxisorientierte Lern-Techniken und Lern-Methoden in der Erwachsenenbildung

2. Sozialkompetenz - Souveräner Umgang mit herausfordernden Ausbildungssituationen

Um den Lernerfolg einer Gruppe sicherzustellen, müssen Lehrkräfte von einer Vielzahl vorhandener Motivationen und kommunikativer Verhaltensweisen bei Teilnehmern ausgehen. Ihre Fähigkeit dialogorientierte und tragfähige Beziehungen zu entwickeln, beschreibt ihre Sozial-/Selbstkompetenz.

In dieser Weiterbildung erhalten die Teilnehmer die Gelegenheit, neue Ideen für den Umgang mit Widerständen und schwierigen Teilnehmern mitzunehmen. Beispielhaft erarbeiten und erleben sie folgendes: Mit den Teilnehmenden (TN) in Kontakt kommen und bleiben, TN zu gutem Kontakt untereinander verhelfen, für gute Lernatmosphäre bei sich selbst und anderen zu sorgen, respektvoll zuhören und mitteilen, attraktive Ziele finden, formulieren und erreichen.

Ziele

Wirksame Strategien und konkrete Anregungen erhalten, um mit herausfordernden Ausbildungssituationen souverän umzugehen. Und dabei spielen die

eigenen Fähigkeiten, Erfahrungen, Kompetenzen und Interessen eine entscheidende Rolle.

Es geht darum, das eigene Lehrverhalten zu reflektieren, Lernchancen wahrzunehmen und sich in der eigenen Lehrtätigkeit weiterzuentwickeln und zu professionalisieren.

Inhalte

Wie nehme ich mich selbst und andere wahr?

Wie erzeuge ich ein Lernklima und fördere Kreativität in Lerngruppen?

Wie steuere ich einen optimalen Zustand in schwierigen Situationen und eröffne dabei mir und den Teilnehmern zusätzliche Lernchancen?

Wie steuere ich meine Sprache verantwortungsvoll und respektvoll zu mir selbst und zu den Teilnehmenden?

Wie gestalte ich Feedback, das für alle Beteiligten neue Möglichkeiten eröffnet?

3. Medienkompetenz

Ausbilder im verbandlichen Lehrwesen müssen in der heutigen Zeit sachgerecht und kompetent mit „neuen Medien“ umgehen, um den Anforderungen unter anderem von jüngeren Lehrgangsteilnehmern gerecht werden zu können. Technische Innovationen und die Vielfältigkeit des Medienangebots verlangen ein großes Spektrum an Kenntnissen und Fertigkeiten in diesem jungen Themenfeld.

Das Modul „Medienkompetenz in der Lehrarbeit“ zielt auf die Vermittlung und Anwendung von Grundkenntnissen sowie Fertigkeiten im Umgang mit digitalen Medien, Software-Applikationen und dem Internet - unter Berücksichtigung von methodisch-didaktischen Grundlagen - ab. Es soll die Ausbilder in der Anwendung von DFB- und LV-Online Lehrgangsmaterialien sicherer machen. Praxisnahe Lehrgangssituationen und konkrete Umsetzungen stehen während des gesamten Moduls immer im Mittelpunkt.

Ziele

Die Teilnehmer sollen...

- eine direkte, konkrete Hilfe erhalten, mit der sie die vom DFB und LV bereitgestellten digitalen Lehrmaterialien nutzen können
- unterschiedliche Online-Medien für eine zielgerichtete Lehrarbeit kennenlernen und anwenden können
- eine Übersicht über technische Möglichkeiten und Inhaltsangebote für die Lehrarbeit erhalten
- Funktionalitäten wichtiger Online-Applikationen kennen
- digitale Medien zur Lehrgangskommunikation anwenden

- Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe im Umgang mit digitalen Lehrmedien erfahren

Inhalte

- Allgemeiner Erfahrungsaustausch: Umgang mit digitalen Medien/Endgeräten im persönlichen Umfeld/Alltag?
- Digitale Endgeräte (Stichwort: Geräteschau, unter anderem Smartboard) in der Lehrarbeit
- Arbeiten mit digitalen DFB-Lehrmaterialien
Funktion/Umgang mit Präsentationssoftware
- Praxisphase während der verbandlichen Lehrgangsarbeit
 - Übungsanwendung in der Praxis - Sammeln von Anwendungserfahrungen -
 - ca. 4 - 8 Wochen
- Praktische Anwendung von verschiedenen digitalen Endgeräten
 - Wie komme ich ins Internet - egal wo?
 - Digitale Endgeräte in der Lehrarbeit
- Stationstraining digitale Endgeräte in der Lehrarbeit
- Datenhandling in Theorie und Praxis
- 10 Regeln des Datenhandlings

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Ansatz für die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte sollte stets der Bezug zur Praxis und zur Vereinsarbeit sein.

- Teilnehmerorientierung und Transparenz

Die Auswahl der Themen und Vermittlungsmethoden orientiert sich an den Interessen, Bedürfnissen, Kenntnissen, Kompetenzen und Erfahrungen der Teilnehmer. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt mit ihnen gemeinsam im Rahmen der konzeptionellen Grundlagen der jeweiligen Weiterbildung.

Eine möglichst praktische Verwertbarkeit soll hiermit gewährleistet sein. Darüber hinaus werden Ziele, Inhalte und Arbeitsweisen/Methoden der Weiterbildung grundsätzlich transparent gemacht. Neben der Angemessenheit und Anschaulichkeit von Bildungsinhalten ist die Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung der Teilnehmer im Bildungsprozess von entscheidender Bedeutung.

Die Gruppengröße sollte größer als 10 Teilnehmer/innen und kleiner als 20 Teilnehmer/innen sein.

- Zielgruppenorientierung

Zentrale Bezugspunkte für alle zu behandelnden Themen sind letztlich die Tätigkeitsfelder der zu betreuenden Lehrkräfte allgemein und die speziellen Rahmenbedingungen für ihre Arbeit mit den Ver-



einsvertretern vor Ort. Der enge Bezug zur realen Situation soll eine möglichst unmittelbare Umsetzung des Gelernten in die Praxis ermöglichen.

- Handlungsorientierung

Schon bei der Planung von Maßnahmen sollten häufig auftretende Fragen aus der Praxis Berücksichtigung finden. Erlebnisse während der Bildungsarbeit können durch gezielte Reflexionen zu individuellen Erfahrungen werden, die die Teilnehmer dann in die Gestaltung ihrer eigenen Praxis einfließen lassen können. Der Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte untereinander ist ein wesentliches Element der Weiterbildungsmodule.

- Lernprozesse gestalten

Ebenso wie Bildungsprozesse selten geradlinig verlaufen, sollte auch die (Weiter-) Bildung Unsicherheiten und Widerstände, Umwege und Fehler zulassen. Auch das Ungewohnte und Widersprüchliche führt zu Erkenntnissen und Lernfortschritten. Zugleich sollten soziale Interaktionen, z.B. in Form von Gruppenarbeiten, elementarer Bestandteil werden, um den Austausch unterschiedlicher Meinungen und Sichtweisen zu begünstigen.

- Reflexion des Selbstverständnisses

Wenn Bildung als (selbst-)reflexiver Prozess verstanden wird, dann sollte der permanente Rückbezug von Erlebnissen und Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen auf die eigene Person zum Arbeitsprinzip werden. Hierbei geht es um eine aktive Auseinandersetzung mit diesen Verständnisweisen einschließlich der Ausprägung einer individuellen, reflektierten Haltung.

Ausbildungsorganisation/Zulassung, Prüfung, Fortbildung

Die Absolvent/innen erhalten nach erfolgreichem Abschluss der drei Weiterbildungsmodule (je 15 LE) sowie dem Nachweis von 80 LE in der praktischen Lehrtätigkeit innerhalb von zwei Jahren das DFB-Ausbilder-Zertifikat.

Durchführungsbestimmung 17

Torwarttrainer-Zertifikate/-Lizenzen

I. Vorbemerkung

Innerhalb einer Fußballmannschaft hatte die Rolle des Torhüters schon immer eine herausragende und spezielle Bedeutung. Auf kaum einer anderen Mannschaftsposition haben die Handlungen eines einzelnen Spielers im Spiel einen so großen Einfluss auf das Spielergebnis.

Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, haben immer mehr Vereine in den letzten Jahren (Vorreiter waren die Profi-Clubs) für ihre Mannschaften Torwarttrainer eingesetzt.

Die meisten dieser Torwarttrainer waren und sind ehemalige Torhüter, die Erfahrungen und Kenntnisse über die Torwartposition besitzen, sich aber die erforderlichen Trainerkompetenzen selbst aneignen mussten.

Um die Kenntnisse und Erfahrungen von Torwarttrainern zu verbessern, werden seit 2011 von den Landesverbänden und dem DFB zertifizierte Ausbildungslehrgänge und für den professionellen Bereich eine UEFA-Lizenz-Ausbildung angeboten.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Die unterschiedlichen Ausbildungsgänge sollen Torwarttrainer im Nachwuchs-, Amateur- und Profibereich unterstützen, ein systematisches und strukturiertes Training in den entsprechenden Alters- und Leistungsebenen zu planen und durchzuführen.

III. Ausbildungsinhalte

Stufe 1: Basislehrgang (40 LE) - Landesverbände

Themenbereich 1: Techniktraining

- Grundtechniken in Theorie und Praxis
- Analyse Fehlerbilder

Themenbereich 2: Taktiktraining

- Wissensgrundlagen Stellungsspiel

Themenbereich 3: Konditionstraining

- Allgemeine und spezielle Koordination

Themenbereich 4: Methodik

- Grundlagen des Bewegungslernens
- Lehrversuche
- Trainingsorganisation

Stufe 2: Leistungslehrgang (40 LE) - DFB

Themenbereich 1: Techniktraining

- Detailtraining
- Fehleranalyse / Fehlerkorrektur
- Videoanalyse

Themenbereich 2: Taktiktraining

- Technisch/taktisches Wettkampfttraining
- Gruppentaktisches Training
- Abwehrverbund

Themenbereich 3: Konditionstraining

- Konditionsprofil des Torwarts
- Spezielles Krafttraining

Themenbereich 4: Methodik

- Trainingsplanung
- Trainingsdemonstrationen

Themenbereich 5: Psychologie

- Mentales Training
- Wettkampfvorbereitung
- Stressbewältigung

Stufe 3: UEFA Torwarttrainer A-Lizenz
(120 LE) - DFB

Kursstruktur und Kursinhalt

Auf der Grundlage des Profils eines Torhüters und des Profils eines Torwarttrainers ist der Kurs in vier Bereiche unterteilt:

- Theoretische Module
- Praktische Module
- Arbeitserfahrung im Verein
- Prüfung

Die Ausbildungsinhalte verteilen sich zur Hälfte auf zentrale Schulungen und zur Hälfte auf dezentrale Schulungen (begleitete Arbeit im Verein). Die Prüfung findet in den Vereinen der Kursteilnehmer statt.

Ausbildungsinhalte Zentral - Theorie

1. Fußballwissen
 - Aktuelle Trends auf der Torwartposition
 - Erstellung eines Torwartprofils
 - Analyse der Rolle des Torwarts im Fußball
 - Talenterkennung/Scouting
2. Führung/Management
 - Erstellung eines Torwarttrainerprofils
 - Die Rolle des professionellen Torwarttrainers
 - Das Umfeld des Torwarttrainers managen
3. Physiologie
 - Periodischer Trainingsplan
 - Physische Vorbereitung für Torhüter
4. Psychologie
 - Individuelle und mannschaftliche Zielplanung
 - Mentale Vorbereitung: Focus und Konzentration
 - Stressbewältigung
5. Lehrmethoden
 - Zusammenarbeit im Trainerstab
 - Methodik und Führungsstil
 - Einsatz moderner Technologie

Ausbildungsinhalte Zentral - Praxis

1. Technik-/Taktiktraining
 - Fortgeschrittenes situatives Training
 - Weiterentwicklung der Rolle des Torwarts in Angriff, Abwehr und Umschalten
 - Standardsituationen
2. Physiologie: Fußball-Fitness
 - Fittestest für Torhüter
 - Physische Vorbereitung
 - Schnelligkeit und Gewandtheit
3. Lehrmethodik
 - Untersuchung von Coachingmethoden
 - Spielbezogenes Coaching: realitätsnahes Training

Ausbildungsinhalte Dezentral

Gruppenarbeit im Verein: Lernen am Arbeitsplatz
Referate basierend auf den zentralen
Theoriemodulen
Hausarbeit zu einem Torwartthema

Prüfung

1. Praktische Prüfung (beim Verein)
 - Präsentation einer analytischen und planungsbezogenen Aufgabe
 - Realitätsnahe technische und taktische Trainingseinheit
 - Prüfungsgespräch
2. Bewertung des Arbeitsbuchs
 - Das Arbeitsbuch ist eine Dokumentation der Ausbildungsinhalte und der Aufgaben während der Ausbildung.

IV. Zulassung, Prüfung, Fortbildung

Es gelten die Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§13) der DFB-Ausbildungsordnung.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Torwarttrainer-Leistungslehrgang (Stufe 2) sind

- eine gültige DFB-B-Lizenz (alte C-Lizenz Leistungsfußball) oder gültige DFB-C-Lizenz (alte C-Lizenz Breitenfußball) mit Profil Torwart; oder gültige DFB-C-Lizenz (alte C-Lizenz Breitenfußball) plus Basislehrgang Torwarttrainer
- eine nachgewiesene Trainertätigkeit als Torwarttrainer

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz (Stufe 3) sind

- eine gültige Trainerlizenz auf UEFA-B-Level (DFB-B-Lizenz oder DFB-Elite-Jugend-Lizenz)
- die Teilnahme an einem Torwarttrainer-Leistungslehrgang (Stufe 2)
- eine Anstellung als hauptamtlicher Torwarttrainer (Bestätigung durch den Verein oder Kopie des Arbeitsvertrags).

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

DFB-Jugendausschuss

Fritz-Walter-Medaille verliehen

Die herausragenden Talente des deutschen Fußballs in der vergangenen Saison wurden im September in Essen mit der Fritz-Walter-Medaille ausgezeichnet. Der Preis wurde zum zehnten Mal an Talente verliehen, die in ihren Klubs und Nationalteams spielerisch und menschlich überzeugt haben. Dotiert sind die Medaillen mit jeweils 20.000 Euro (Gold), 15.000 Euro (Silber) und 10.000 Euro (Bronze). Das Geld kommt den Vereinen zugute, die sich um die Ausbildung der jungen Spielerinnen und Spieler verdient gemacht haben.



Die Gewinner in der Übersicht:

U 19-Junioren

Gold: Niklas Stark (1. FC Nürnberg)

Silber: Max Meyer (FC Schalke 04)

Bronze: Joshua Kimmich (RB Leipzig)

U 18-Junioren

Gold: Julian Brandt (Bayer 04 Leverkusen)

Silber: Levin Öztunali (Bayer 04 Leverkusen)

Bronze: Jonas Föhrenbach (SC Freiburg)

U 17-Junioren

Gold: Benedikt Gimber (TSG 1899 Hoffenheim)

Silber: Damir Bektic (Hertha BSC)

Bronze: Timo Königsmann (Hannover 96)

Juniorinnen

Gold: Sara Däbritz (SC Freiburg)

Silber: Pauline Bremer (1. FFC Turbine Potsdam)

Bronze: Jasmin Sehan (VfL Wolfsburg)

Aus den Gewinnern der Fritz-Walter-Medaille lässt sich eine Reihe von aktuellen A-Nationalspielern und Nationalspielerinnen zusammenstellen, darunter Namen wie etwa Manuel Neuer, Toni Kroos oder Mario Götze sowie Alexandra Popp, Svenja Huth oder Lena Lotzen.

DFB-Zentralverwaltung

DFB-Journal 3/2014

Das dritte DFB-Journal des Jahres, das zweite nach Brasilien: Natürlich dreht sich wieder einiges um die Nationalmannschaft - allerdings weniger um die magischen Wochen bei der WM, als vielmehr um den mühsamen Start in die EM-Qualifikation und den Jahresabschluss mit den Spielen gegen Gibraltar und Spanien. Zusätzlich gibt es ein Porträt des neuen Kapitäns Bastian Schweinsteiger, der derzeit an seinem Comeback arbeitet.

In den vergangenen Wochen wurden darüber hinaus wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Bis 2018 will der DFB in Frankfurt am Main eine neue Akademie inklusive neuer Zentrale bauen - ein Jahrhundertprojekt. Das DFB-Journal stellt den Stand der Dinge und die weiteren Schritte vor. Dazu gibt es ein Interview mit dem neuen Sportdirektor Hansi Flick. Außerdem: Die Münchner Allianz Arena gehört zu den 13 Spielorten der EURO 2020, die erstmals und einmalig über den ganzen Kontinent verteilt ist. Wie sieht so ein Turnier überhaupt aus? Was sagen die Protagonisten? Das DFB-Journal gibt die Antworten. „Kaiser“ Franz Beckenbauer erklärt im Interview, warum seine Heimatstadt ein großartiger Gastgeber sein wird.

Es sind nicht die einzigen Höhepunkte des Magazins: Hans Krankl spricht in den „Außenansichten“ über das deutsche Team und seine Tore von Córdoba, Günter Netzer im „Heimspiel“ über sein Leben in der Schweiz. Außerdem gibt es einen exklusiven Blick hinter die Kulissen bei den Proben zum Musical „Das Wunder von Bern“, das im November in Hamburg Premiere feiert. Und Andreas Bourani, der mit „Auf uns!“ so etwas wie den inoffiziellen WM-Soundtrack gesungen hat, spricht über seinen Auftritt auf der Fanmeile.

Nicht zu vergessen der „kleine“ Fußball. Das DFB-Journal 3/2014, das in diesen Tagen erschienen ist, erzählt die Geschichte einer Frau, die seit mehr als 20 Jahren ihren Enkel zum Fußball begleitet - und seitdem praktisch kein Spiel verpasst hat. Und es gibt ein erstes Fazit zum Start von FUSSBALL.DE, der runderneuerten Heimat der Amateure im Internet. Also: Viele spannende Geschichten. Wie immer. Aber immer wieder neu und immer wieder anders.

Bestellt werden kann das DFB-Magazin - das Jahresabonnement kostet 12 Euro - über die folgende Adresse: Ruschke und Partner GmbH, DFB-Journal-Leserservice, Hohemarkstraße 20, 61440 Oberursel.

Neue Anschrift

Richard Jacobs, Ehrenmitglied des DFB, ist unter folgender neuer Anschrift zu erreichen:

Renchtalstraße 53 a

77855 Achern-Mösbach

Telefon: 07841 / 6828800

Telefax: 07841 / 6841751

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: www.dfb.de

www.fussball.de

E-Mail: info@dfb.de

Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt/Main

Kto.-Nr. 649 200 300, BLZ 500 400 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:

Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe

GmbH & Co. KG Frankfurt/Main





FRÜHER DAS HERZ DER MANNSCHAFT. HEUTE DIE SEELE DES VEREINS.

Jürgen, ehemaliger Jugend-, Herren- und Seniorenspieler beim SC Union 06 Berlin.
Einer von 18 Millionen Aktiven, die jeden Tag beweisen, dass die Leidenschaft „Fußball“ nicht beim Schlusspfiff endet.
Mehr über Jürgen und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHE PROFIS.





DFB-REISEBÜRO
MEMBER OF HRG

TRAUMZEIT IN BRASILien
WELTWEIT REISEN WIE DIE PROFIS
MIT DEM DFB-REISEBÜRO

Das offizielle Reisebüro des Deutschen Fußball-Bundes | www.dfb-reisebuero.de

DFB-Reisebüro GmbH, Otto-Fleck-Schneise 6a, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 677207-20, Fax: +49 (0)69 677207-29, DFBReisen@dfb-reisebuero.de



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 15,00
■ Schiedsrichter-Handbuch des DFB	€ 12,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00
■ Praxis-Leitfaden für die Ausbildung von Talenten (Ringbuchordner inklusive DVD)	€ 25,00
■ Sportplatzbau und -erhaltung (4. überarbeitete Auflage)	€ 24,95
<hr/>	
■ Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, http://trainermedien.dfb.de	
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Verteidigen mit System“	€ 38,00
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1“ (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50
■ Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 55,20
■ Zeitschrift „fußballtraining junior“ (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 33,60
■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Aisdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00
■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95